

COVID-19: Informationen zur Corona-Kurzarbeit

Es ist unglaublich schnell gegangen: Am Wochenende wurde für die neue Corona-Kurzarbeit die gesetzliche Grundlage beschlossen. Das AMS als zuständige Behörde hat am 15.3.2020 auf seiner Homepage (www.ams.at, unter dem Banner COVID-19-Kurzarbeitsmodell) über erste Details informiert.

Im Allgemeinen versteht man unter Kurzarbeit die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit bezweckt, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten. Der Arbeitgeber bezahlt ein Teilzeitgehalt und zusätzlich die vom AMS geförderte Kurzarbeitsunterstützung. Die folgenden Schritte sind zu beachten:

1. Einholung erster Informationen im Download-Dokument des AMS oder auf der Website der WKO (<https://www.wko.at/corona>), natürlich auch gerne bei uns.
2. Information der örtlich zuständigen Landesstelle des AMS per Telefon, eAMS Konto oder E-Mail über be(vor)stehende Beschäftigungsprobleme.
3. Kontaktaufnahme per E-Mail an die jeweilige Landes-Wirtschaftskammer zwecks Vorbereitung der Sozialpartnervereinbarung; ein Muster einer Betriebs- bzw. Einzelvereinbarung samt Handlungsanleitung steht auf der Website der WKO bereits zur Verfügung.
4. Wenn vorhanden: Gespräche mit dem Betriebsrat; sonst mit den einzelnen Beschäftigten.
5. Sozialpartnervereinbarung: Binnen 48 Stunden Unterschrift der Sozialpartner (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft) bei unterschriftsreifer Vereinbarung.
6. Antrag beim AMS einbringen (nicht persönlich).

Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?

- Die AMS-Förderung beginnt frühestens, wenn der Urlaub vergangener Urlaubsjahre gänzlich verbraucht ist und bestehende Zeitguthaben zur Gänze konsumiert sind.
- Die Arbeitszeit muss im Schnitt um 10 % bis 90 % reduziert werden.
- Kurzarbeit führt nicht zu einem 100%igen Nettoersatz sondern – abhängig von der Höhe des Bruttobezuges – nur zu 80 % bis 90 %. Bei einem Bruttobezug über der Höchstbeitragsgrundlage sinkt die Nettoersatzrate unter 80 %.
- Bezüglich Ersatz der Lohnnebenkosten für den Arbeitgeber gibt es aktuell (Stand 16. März 2020, 16:00 Uhr) noch unterschiedliche Informationen. Eine Konkretisierung bleibt abzuwarten.
- Kurzarbeit muss nicht für alle Beschäftigten umgesetzt werden. Der Beschäftigtenstand darf aber generell bis ein Monat nach Ende der Kurzarbeit nicht verringert werden.
- Die Corona-Kurzarbeit kann vorläufig für **maximal 3 Monate** abgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass das AMS derzeit noch an einer neuen Förderrichtlinie, einem adaptierten Antragsformular sowie an einer EDV-technischen Unterstützung arbeitet. Es ist damit zu rechnen, dass das neue Antragsformular bald zur Verfügung steht.



Der Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe kann rasch und rückwirkend ab 1. März gestellt werden.
Das AMS erarbeitet aktuell eine neue Richtlinie und möglichst rasch auch ein Antragsformular
(Das neue aktualisierte Formular ist voraussichtlich mit 18.03.2020 verfügbar).

Bis dahin bitten wir Sie, die Zeit zu nutzen, um sich an die Landes-Wirtschaftskammer zu wenden und die Sozialpartnervereinbarung vorzubereiten.

bleiben Sie gesund!

**Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten,
können Sie hier unseren elektronischen Newsletter bestellen.**

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Besuchen Sie uns auf
Facebook und LinkedIn!